

**LAYERISCHE MOTORENWERKE**  
**AKTIENGESELLSCHAFT**

Nach unserer Ansicht kann eine Zulassungsstelle zu der in der  
Rundschreiben der Abteilung Kundendienst und Teile

Motorräder, Gruppe Rahmen Nr. 2/61

nur für Inland

München, den 5. 10. 1961  
E.2F ke/h

Betreff: Austausch-Rahmen für Motorräder

Um die verschiedentlichutage tretenden Unklarheiten zu beseitigen, teilen wir Ihnen mit, daß über die Anbringung der Fahrgestellnummer bei Austausch-Rahmen in der StVZO § 59 Absatz (2) klar und eindeutig folgendes festgelegt ist:

" Wird nach dem Austausch des Rahmens oder des ihn ersetzenden Teiles der ausgebaute Rahmen oder das Teil wieder verwendet, so ist

1. die eingeschlagene Fabriknummer dauerhaft so zu durchkreuzen, daß sie lesbar bleibt,
2. die Fahrgestellnummer des Fahrzeuges, an dem der Rahmen oder ein Teil wieder verwendet wird, neben der durchkreuzten Nummer anzubringen und
3. die durchkreuzte Nummer der Zulassungsstelle zum Vermerk auf dem Brief und der Karteikarte des Fahrzeuges zu melden, an dem der Rahmen oder Teil wieder verwendet wird."

Die in manchen Fällen von den Zulassungsstellen geforderte Bescheinigung, daß der alte Rahmen verschrottet worden ist, wird im Gesetz nicht erwähnt.

Die Verwendung eines Austausch-Rahmens setzt auch in der Regel voraus, daß der beschädigte Rahmen nicht verschrottet wird, sondern wieder instandgesetzt werden kann.

Die erwähnte Bescheinigung über die Verschrottung des ausgebauten Rahmens ist aus diesem Grunde auch widersinnig.

b. w.

Nach unserer Ansicht kann eine Zulassungsstelle zu der in der StVZO unter 3. erwähnten Eintragung der durchkreuzten Nummer in den Kfz-Brief nur den Nachweis verlangen, daß es sich um einen rechtmäßigen Rahmen-Austausch handelt.

Hierzu muß jedoch die Vorlage der Reparaturrechnung einer Fachwerkstätte genügen.

Es empfiehlt sich aber, nach Möglichkeit die durchkreuzte Fahrgestellnummer auf der Rechnung zu erwähnen und den Kunden auf die vorgeschriebene Ergänzung des Kfz-Briefes durch die Zulassungsstelle hinzuweisen, wodurch dann der Rahmenwechsel auch bei späteren Kontrollen jederzeit amtlich nachzuweisen ist.

Das Rundschreiben

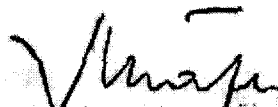
Motorräder: Gruppe Allgemeine Hinweise  
Nr. 6/53 vom 3. 11. 1953

wird hiermit ungültig.

BAYERISCHE MOTOREN WERKE  
Aktiengesellschaft



I. V. Mecier



I. A. Schäfer